

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 17. Januar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant:	1.800 Euro
Stellv. Kommandant	900 Euro
Atemschutzgerätewart	550 Euro
Gerätewart	450 Euro

§ 2

§ 5 wird neu eingefügt:

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für geleisteten Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung pro Stunde in Höhe des in der Kostenordnung für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heitersheim festgesetzten Stundensatzes.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Heitersheim, den 17. Januar 2017

gez.

Martin Löffler
Bürgermeister